

Textliche Festsetzungen:

1. Für die Baugebiete, für die der Bebauungsplan Tiefgaragen festsetzt, kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21a Abs. 5 Baunutzungsverordnung erhöht werden.
2. Innerhalb der mit einem Leitungsrecht zugunsten der RWE A.G. belegten überbaubaren Grundstücksfläche östlich der Straße "Hemmerhof "ist nur eine II-geschossige Bebauung mit Flachdach zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.